





Marculf II,24 (deu)

TAUSCH¹ VON EINEM STÜCK LAND ODER EINEM WEINBERG²

Es wurde also zwischen dem Soundso und dem Soundso für gut befunden und vereinbart³, dass sie miteinander irgendein Stück Land oder Wiesen oder einen Weinberg oder sonst irgendetwas tauschen sollten. Dies taten sie so auch. Der Soundso gab also dem Soundso ein Feld am Soundso genannten Ort, das soundsoviel misst⁴ und das an der Längsseite an eines des Soundso, an der anderen Längsseite oder an der Querseite an eines des Soundso angrenzt; auf gleiche Weise gab der Soundso, im Gegenzug zum Ausgleich dem Soundso ein anderes Feld eben dort oder an einem anderen Ort, das soundsoviel misst und das auf den Längsseiten an die Querseiten des Soundso angrenzt, auf dass sie von diesem Tage an die uneingeschränkte Macht haben, das, was ein jeder von denselben empfangen hat, zu haben, zu halten und künftig (damit) zu tun, was auch immer sie beschließe mögen.

Falls aber jemand, sei es irgendeiner von denselben oder ihre Erben oder wer auch immer, dies verändern will, muss er seinem Partner, [die Sache,] die er bekommen hat, aufgeben und darüber hinaus [seinem Partner] unter dem Zwang des *fiscus* soundsoviel an Gold bezahlen und, was er fordert, soll er nicht erreichen können, denn der vorliegende Tausch⁶, über den sie im Bemühen um Festigkeit zwei [Schreiben]⁷ gleichen Inhalts ausstellten⁸, soll für alle Zeiten fest bestehen bleiben

[Gegeben samt] einer hinzugefügten eidlichen Zusicherung⁹. Geschehen in Soundso.

¹ Concambium diente in frühen Mittelalter neben *commutatio* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Grundsätzlich galt, dass durch den Tausch keine der beteiligten Parteien schlechter gestellt werden durfte. Vgl. dazu I. Rosé, Commutatio; T. Mayer-Maly, Pactum, S. 222-224; Ph. Depreux, The development of charters, S. 48-53.

² Die den Formeln vorangestellte *capitulatio* gibt hier alternativ noch "Wiese" (*pratum*) als dritte Möglichkeit an.

³ Die Junktur *placuit atque convenit* findet sich bereits in der frühesten Fassung des *Pactus legis salicae* und könnte auf Vorbilder im römischen Recht (vgl. Ulpian, Digesten II,14,1,1-3) zurückgehen. Vgl. dazu O. Guillot, Clovis, le droit romain, S. 61-84 und S. Kerneis, Le pacte, S. 130f.

⁴ Bei *habendi* handelt es sich hier tatsächlich um eine orthographische Variante von *habente* (zu *campo*), bei der die Frühmittelalter häufig zu beobachtender Unsicherheit im Umgang mit *d* und *t* sowie *e* und *i* zum Tragen kommt. Die konkurrierende Überlieferung hat die "korrekte" Schreibweise. Zu dieser Erscheinung vgl. P. Stotz, Handbuch 3, VII, § 184.4, S. 225; speziell zu dieser Stelle auch A. Uddholm, Études, S. 83f. In der Fassung der jüngeren Pariser Überlieferung grenzt das Feld an Besitzung von drei Personen.

⁶ *Commutatio* diente im frühen Mittelalter neben *concambium* und *permutatio* als eine der Bezeichnungen für die vielfältigen Formen von Tauschvorgängen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Grundsätzlich galt, dass durch den Tausch keine der beteiligten Parteien schlechter gestellt werden durfte. Vgl. dazu I. Rosé, Commutatio; T. Mayer-Maly, Pactum, S. 222-224; Ph. Depreux, The development of charters, S. 48-53.

⁷ Vergleicht man den Wortlaut mit den übrigen Formeln, die eine vergleichbare Bestimmung enthalten, scheint hier ein *epistulas* ausgefallen zu sein.

⁸ Die Ausfertigung jeweils eines Exemplars derselben Urkunde für jede der am Vorgang beteiligten Parteien findet sich bereits in römischer Zeit. Sie wurde vor allem dann vorgenommen, wenn in der entsprechenden Urkunde Rechtstitel an mehrere Parteien verliehen wurden. Derartige Mehrfachausfertigungen sind in fränkischer Zeit vor allem für Tauschgeschäfte und Prekarien überliefert. Vgl. dazu H. Bresslau, Handbuch I, S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, Visualisierte Gegenseitigkeit, S. 160-167.

S. 668 mit Anm. 1; K. Groß, Visualisierte Gegenseitigkeit, S. 160-167.

⁹ Die Stipulationsformel wies in römischen Urkunden ursprünglich auf ein mündliches, an Frage- und Antwortform gebundenes Leistungsversprechen hin, mit welchem eine Partei gegenüber einer anderen eine Verpflichtung einging. Die Anbringung der Formel an den Vertrag wirkte rechtskonstituierend, auch wenn







der mündliche Vollzug der Stipulation nach und nach entfiel. In fränkischer Zeit scheint das Bewusstsein für die Herkunft der Formel geschwunden, ihre Anbringung aber als Stärkung der Autorität und Sicherheit der Urkunde verstanden worden zu sein. Vgl. dazu; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 34-46; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 373-382; D. Simon, Studien, S. 33-40; P. Classen, Fortleben und Wandel, S. 25-31.

